

# **Familiengartenordnung der Gemeinde Stein**

Diese Familiengartenordnung gilt für das Pflanzland zwischen der Brotkorb- und der Münchwilerstrasse. Bei der bereits bestehenden Familiengartenanlage Bustelbach ist die Familiengartenordnung sinngemäss einzuhalten. Bei einer Neugestaltung des Pflanzlandes oder eines einzelnen Gartens ist diese Familiengartenordnung 1:1 anzuwenden und einzuhalten.

Der Gemeinderat Stein erlässt über die Vermietung von Pflanzland Vorschriften bezüglich Anlegung, Bepflanzung und Unterhalt der Familiengärten.

## **1. Allgemeines**

Jede Parzelle ist so zu bepflanzen und instandzuhalten, dass sie jederzeit einen gepflegten Eindruck macht.

$\frac{2}{3}$  der Parzelle müssen durch Bepflanzung genutzt werden.

Auf die Nachbarparzelle und die Umgebung ist Rücksicht zu nehmen, so insbesondere beim Düngen, Kompostieren usw. Lärm ist zu unterlassen.

Gartenarbeiten an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen sind untersagt.

Der Gemeinderat wacht darüber, dass die Gartenordnung eingehalten wird. Er kann diese Aufgaben auch delegieren.

## **2. Miete**

Die Bedingungen und Auflagen des Mietvertrages, welcher zwischen den Mietern und der Einwohnergemeinde Stein abgeschlossen wird, sind einzuhalten.

Ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates ist es nicht gestattet, Gärten oder auch nur Teile davon, an Drittpersonen zur Bewirtschaftung weiterzugeben.

## **3. Gartenhäuschen, Sitzplatz usw.**

Bauten und gedeckte Sitzplätze sind solide zu konstruieren, müssen aber als Fahrnisbauten jederzeit wegräumbar sein. Die Konstruktion darf nur auf Einzelfundamente (keine Fundamentstreifen oder Platten) abgestützt werden. Drei Seiten des gedeckten Sitzplatzes inkl. Anbau dürfen geschlossen werden, wobei aber die vierte Seite vollständig offen bleiben muss.

Nicht zugelassen sind die im Handel angebotenen Blechgartenhäuschen.

### **3.1 Für Gartenhäuschen und Sitzplätze ist ein Baugesuch (Skizzen 1:50 von Grundriss und Ansichten, je 2-fach) dem Gemeinderat Stein einzureichen**

Es sind folgende max. Abmessungen einzuhalten:

#### **3.2 Grenzabstand zur Nachbarparzelle**

Der Grenzabstand beträgt 1 m.

#### **3.3 Grundflächen**

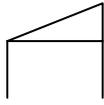
Ausser einem Gartenhäuschen von max. 6 m<sup>2</sup> Grundfläche, darf ein gedeckter Sitzplatz von max. 6 m<sup>2</sup> erstellt werden.

### 3.4 Dachform

Es sind nur Sattel- oder Pultdächer zugelassen



Satteldach



Pultdach

### 3.5 Firsthöhe

Die Firsthöhe darf max. 2.70 m betragen

### 3.6 Dachmaterial

Als Dachmaterial sind nur zulässig: dunkle Ziegel, dunkler Welleternit oder Eternitschiefer, Dachpappe oder Stroh.

Blech, Wellblech oder Kunststoffplatten dürfen nicht verwendet werden.

### 3.7 Anstriche

Als Anstriche sind giftfreie Imprägnierungsmittel oder Farbstoffe zu verwenden, die die natürliche Farbe und Struktur des Holzes möglichst wenig verändern. Die Farbanstriche sollen namentlich im Winter nicht störend grell in Erscheinung treten.

## 4. Gartengrill

Das Aufstellen eines Gartengrills ist erlaubt. Seine Gesamthöhe inkl. Rauchabzug darf jedoch 1.80 m über Terrain nicht überschreiten. Der Standort muss mindestens 1 m von der Gartengrenze entfernt sein und so gewählt werden, dass er keine Brandgefahr für die umliegenden Gartenhäuschen bedeutet. Er darf nicht zum Verbrennen von Gartenabfällen verwendet werden.

## 5. Gewächshäuschen, Treibhäuschen

Gewächshäuschen/Treibhäuschen massiver Bauart dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates erstellt werden.

Gewächshäuschen/Treibhäuschen provisorischer Bauart, bestehend aus Holz oder Metallrahmen mit Plastiküberzug dürfen ohne spezielle Bewilligung gebaut werden. Sie müssen einen Grenzabstand von 1 m aufweisen und jeweils spätestens bis 30. November vollständig abgeräumt sein. Provisorische Häuschen aus alten Fenstern usw. sind nicht erlaubt. Schadhafte Kunststofffolien müssen unverzüglich ersetzt oder entfernt werden.

## 6. Kleintierhaltung

Das Halten von Tieren auf dem ganzen Areal ist verboten. Hunde, die ins Areal mitgenommen werden, sind an der Leine zu halten.

## 7. Gartenabfälle

Das Verbrennen von Gartenabfällen ist wegen dem unmittelbar angrenzenden Wohngebiet verboten.

Komposthaufen sind auf dem eigenen Gartenareal in gefälliger Form anzulegen, wobei auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen ist. Nicht kompostierbare Abfälle müssen der Kehr- oder Sperrgutabfuhr übergeben werden. Ablagerungen ausserhalb des Pflanzlandes sind nicht zulässig.

## **8. Düngen und Schädlingsbekämpfung**

Vielfach werden gerade in Familiengärten übertriebenermassen chemische Mittel und Dünger eingesetzt. Aus Umweltschutzgründen und im eigenen Interesse sollte vermehrt die biologische Gartenbaumethode angewendet werden.

Das Düngen des Areals sowie Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmittel dürfen weder das Grund-, das Oberflächenwasser sowie die Nachbarparzelle beeinträchtigen. Eine Überdüngung ist unbedingt zu vermeiden.

## **9. Wasser**

Jeder unnötige Wasserverbrauch ist verboten. Die Verwendung von Rasensprengern ist nicht gestattet.

Das Installieren von sanitären Einrichtungen (Waschbecken, Duschen usw.) ist untersagt.

Das Dachwasser muss in entsprechenden Behältern gesammelt werden. Das Eingraben der Behälter ist nur erlaubt, wenn der obere Rand sich mindestens 70 cm über dem Boden befindet (Unfallgefahr für Kleinkinder).

## **10. Wegenlagen**

Die Arealwege sind von den Mietern gangbar und sauber zu halten.

## **11. Bäume**

Es dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Obstspaliere sind erlaubt. Dabei ist wie auch beim Anpflanzen von Beerensträuchern Rücksicht auf den Nachbarn zu nehmen.

## **12. Fahrzeuge**

Auf dem Pflanzlandareal ist das Fahren mit jeder Art von Fahrzeugen (Velos und Mofas inbegriffen) verboten. Erlaubt sind Fahren mit schweren Lasten z.B. Mist, Schutt usw.

Fahrzeuge dürfen nicht auf der Münchwilerstrasse abgestellt werden.

## **13. Fristen**

Die Übernahme- und Kündigungsfristen werden im Mietvertrag geregelt.

## **14. Benützungsgebühr**

Es wird eine jährliche pauschale Benützungsgebühr erhoben. Die Gebühren sind im Anhang 1 und Anhang 2 dieser Familiengartenordnung geregelt.

Anhang 1: Familiengärten Brotkorbstrasse

Anhang 2: Familiengärten Bustelbach

Die Benützungsgebühr wird vom Gemeinderat erhoben und kann von ihm jederzeit angepasst werden.